

3.1.2.5 Wege für Fußgänger und Radfahrer

Neben einem Gehweg wird ein Radweg in der Regel höhengleich, in Einzelfällen auch höhenungleich angelegt. Die Höhendifferenz sollte dann 6 bis 8 cm betragen, sodass der abgrenzende Kantenstein deutlich erkennbar ist und nicht zum Überfahren verleitet. Eine Lösung dieser Art kommt nur infrage bei Radwegbreiten von mehr als 2,00 m.

Zwischen unmittelbar aneinander grenzenden schmalen Radwegen und Gehweg- bzw. Aufenthaltsflächen sollte zur Vermeidung von Sturzgefahren für Radfahrer in der Regel kein Höhenunterschied bestehen.

Für die gemeinsame Führung von Fußgängern und Radfahrern sind gemäß § 41 Abs. 2 (5) StVO und der zugehörigen VwV-StVO zwei Möglichkeiten gegeben:

- Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO. Fuß- und Radverkehr bewegen sich auf derselben Fläche. Eine Trennung, durch Markierung oder durch andere Elemente wird nicht vorgenommen. Der Radverkehr muss diese Wege benutzen. Es gilt eine Mindestbreite nach VwV-StVO von 2,50 m.

Gemeinsame Geh- und Radwege kommen grundsätzlich nur infrage, wenn getrennte Führungen des Radverkehrs in Form von Radwegen oder Radfahrstreifen nicht zu realisieren sind und die Fahrbahnführung des Radverkehrs im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr auch bei Anlage eines Schutzstreifens aus Sicherheitserwägungen für nicht vertretbar gehalten wird.

- Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr mit Zeichen 239 StVO „Sonderweg Fußgänger“ mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“. Der Radverkehr hat hier die Wahlmöglichkeit zwischen Gehweg- und Fahrbahnbenutzung. Der Radverkehr darf auf dem Gehweg nur Schrittgeschwindigkeit fahren und muss dem Fußgängerverkehr Vorrang einräumen.

Zur Verminderung des Konfliktpotenzials durch schnell fahrende Radfahrer (Gefährdung, der Fußgänger, Knotenpunktproblematik) ist im Bereich angebaute Straßen die Regelung „Gehweg/Radfahrer Drei“ (Zeichen 239 StVO in Verbindung mit Zeichen 1022-10 StVO) zu favorisieren, sofern Radverkehr auf der Fahrbahn noch vertretbar ist.

Als Anhaltswert für die Zulassung von Radfahrern auf dem Gehweg kann die verträgliche Fußgänger- und Radfahrerbelastung (pro Gehweg während der stärker frequentierten Tageszeiten) nach der Tabelle 1 gelten.

Tabelle 1: Maximal verträgliche Fußgänger- und Radfahrerbelastung in der Spitzenstunde

Nutzbare Gehwegbreite	Σ Radfahrer + Fußgänger	Davon Fußgänger
> 2,50 - 3,00 m	70	≥ 40
> 3,00 - 4,00 m	100	≥ 60
> 4,00 m	150	≥ 100

Generell ungeeignet für gemeinsame Führungen von Fuß- und Radverkehr sind Straßen:

- mit intensiver Geschäftsnutzung
- mit einer überdurchschnittlich hohen Benutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. ältere Menschen, Behinderte, Kinder)
- im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs
- mit starkem Gefälle (> 3 %)
- mit einer dichteren Folge von unmittelbar an (schmale) Gehwege angrenzenden Hauseingängen
- mit zahlreichen untergeordneten Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen sowie
- mit stärker frequentierten Bus- oder Straßenbahnhaltestellen
- mit nutzbaren Gehwegbreiten von weniger als 2,50 m.